

Gemeindeordnung betreffend die mobile Eisbahn der Stadt Remich

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2016

1. Allgemeines

Die Gemeindeordnung betreffend die Benutzung der mobilen Eisbahn, die auf dem Dr F. Kons-Platz in Remich aufgestellt wird, betrifft alle Nutzer, Besucher, Privatpersonen, Gruppen, Clubs, Mitglieder eines Clubs, etc. (nachstehend: Benutzer) die sich, aus welchem Grund auch immer, auf dem Gelände der Eisbahn und insbesondere auf der Schlittschuhbahn, in den Umkleidekabinen oder allgemein auf dem der Öffentlichkeit zugänglichen Gelände der Eisbahn befinden.

Die Benutzer, die sich auf dem Gelände der Eisbahn befinden:

- müssen zwingend von den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung, den Sicherheitsbestimmungen, den Evakuierungsplänen, den Notausgängen und den Notfall-Sammelpunkten Kenntnis nehmen
- müssen die Anlagen und das Inventar sorgfältig behandeln
- sorgen für die Sauberhaltung der Anlage
- müssen sich jederzeit an die Anweisungen des Personals der Eisbahn halten.

2. Außerordentliche Schließungen

Die ganze, teilweise oder momentane Schließung der Eisbahnanlage (wegen Veranstaltungen, höherer Gewalt etc.) wird der Öffentlichkeit rechtzeitig mittels Anbringen von Informationstafeln am Eingang der Anlage mitgeteilt.

3. Eisbahn

3.1. Zugang

Der Zugang zur Eisbahn ist folgenden Personen untersagt:

- Personen, die sich offensichtlich in einem unsauberen Zustand befinden;
- Personen, die unter Alkoholeinfluss zu stehen scheinen;
- Personen, die unter Drogeneinfluss zu stehen scheinen;
- Personen, die unter 12 Jahren alt sind und nicht von einem Erwachsenen begleitet werden;
- Personen, die zeitweilig oder definitiv von der Benutzung der Eisbahn ausgeschlossen wurden, unter Anwendung von Artikel 7 (a) der vorliegenden Gemeindeordnung;
- Personen, die eine verbotene Waffe tragen, beziehungsweise eine Waffe oder Munition im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. März 1983 über Waffen und Munition.

Tiere sind im Inneren der Anlage nicht geduldet, mit Ausnahme von Assistenzhunden und Tieren, die Teil einer Veranstaltung sind.

3.2. Benutzung der Eisfläche

Auf Anweisung des Personals haben die Schlittschuhläufer die Eisfläche sofort zu verlassen. Während der Reinigung und dem Glätten der Eisfläche ist die physische Präsenz auf der Eisfläche strikt verboten.

Die Schlittschuhfahrer achten auf besondere Rücksichtnahme bei Kindern, älteren Personen und allen Anfängern.

3.3. Verbote

Auf der Eisfläche ist es den Besuchern verboten:

- entgegen der Laufrichtung zu fahren;
- gefährliche Aktivitäten selbst auszuführen, oder daran teilzunehmen (Spiele, Rennen, Sprünge, Arabesken, wiederholte kreisende Bewegungen, usw.);
- Menschenketten von mehr als 3 Personen zu bilden;
- Schneebälle zu machen und mit diesen oder mit Eisstücken zu werfen;
- Bälle, Schläger, Hockeyschläger, oder jede andere Art von Gegenstand zu benutzen.

Auf dem Gelände der Eisbahn ist es verboten:

- zu rauchen, egal in welcher Form, innerhalb der Eisbahnanlage;
- auf der Eisfläche zu essen oder zu trinken;
- mit Schlittschuhen, die nicht mit Kufenschonern versehen sind, auf der Betonfläche zu laufen;
- sich mit Schlittschuhen auf den nicht hierfür vorgesehenen Gängen und Flächen aufzuhalten, die Schlittschuhträger müssen Kufenschoner an ihren Schlittschuhen anbringen;
- die Notdurft auf dem Eisbahngelände zu verrichten;
- die Benutzer und/oder Besucher der Anlage ohne deren ausdrückliches Einverständnis zu filmen oder zu fotografieren;
- am Inventar oder an den Anlagen der Räumlichkeiten Veränderungen vorzunehmen, insbesondere indem bewegliche Gegenstände entfernt oder umgestellt werden;
- Stichwaffen oder stumpfe Schlagwaffen, Schusswaffen, Projektile oder jede andere Art von sperrigem oder gefährlichem Gegenstand mitzuführen;
- Alkohol, Drogen oder andere verbotene Substanzen mitzuführen, dort zwischen zu lagern oder dort zu konsumieren. Der Verkauf und das Trinken von Alkohol ist nur am hierfür vorgesehenen Stand und an erwachsene Personen erlaubt.

•

4. Umgebung

Mit Ausnahme der Angestellten der Stadt Remich ist es Benutzern und Besuchern der Anlage verboten:

- an den Eisbahnzugängen zu parken oder, egal auf welche Art, deren Zugänge zu blockieren;
- sich im Bereich der technischen Anlagen aufzuhalten oder dort umherzugehen.

5. Überwachung, Sicherheit und Haftung

Das Personal der Stadt Remich sorgt für die allgemeine Überwachung des Eisbahngeländes. Es führt auch regelmäßige Kontrollen während der Öffnungszeiten durch.

Das Gemeindepersonal trifft die notwendigen Entscheidungen, um die Sicherheit aller Benutzer zu gewährleisten und kann alle Handlungen verbieten, wenn es ihm angebracht erscheint.

Das Gemeindepersonal kann auf keinen Fall haftbar gemacht werden bei Verstößen gegen die vorliegende Gemeindeordnung durch die Benutzer, die sich auf dem Gelände der Eisbahn befinden.

Die Stadt Remich übernimmt keinerlei Haftung bei Unfällen von Nutzern der Anlagen (Benutzer, Besucher, Privatpersonen, Gruppen, Clubs, Mitgliedern eines Clubs, usw.).

Die Stadt Remich kann nicht haftbar gemacht werden bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder, im Allgemeinen, bei Sachschäden an privaten Gegenständen, die auf das Gelände der Eisbahn mitgebracht wurden. Wertgegenstände (Ausweispapiere, Schmuck, Mobiltelefone, mp3 Player, usw.) welche auf dem Gelände der Eisbahn aufgefunden werden, werden der großherzoglichen Polizei in Remich übergeben.

Personen, die an einer chronischen Krankheit leiden (Epilepsie, Asthma, Herzschwäche oder Atemnot usw.) müssen unter Aufsicht eines über die Krankheit informierten und ausgebildeten Begleiters stehen.

Der für eine solche Gruppe von Personen Verantwortliche, muss das Personal der Eisbahn im Vorfeld über den Besuch einer solchen Person oder Gruppe informieren. Diese Information dient zur Vorbeugung und zur Betreuung im Falle eines eventuellen Unwohlseins. Diese Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

6. Gebühren

Die Preise für das Mietmaterial und die Eintrittspreise werden durch den Gemeinderat der Stadt Remich festgelegt. Sie hängen auf dem Gelände der Eisbahn aus und können jederzeit eingesehen werden.

Der Zugang zur Eisbahn unterliegt der Zahlung eines Eintrittsgeldes. Diese Bestimmung betrifft alle Personen, die sich, aus welchem Grund auch immer, auf das Gelände der Eisbahn begeben wollen.

7. Zwangsmaßnahmen und Strafen

a. Aufenthaltsverbot

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung betreffend die Benutzung der Eisbahn kann, nach 2 nichtbefolgten Verwarnungen, durch ein sofortiges Aufenthaltsverbot geahndet werden, ohne Widerspruchsmöglichkeit und ohne Rückzahlung des Eintrittsgeldes.

Ein derartiges Platzverbot kann bis zum Ende der laufenden Saison verlängert werden.

b. Sachschäden

Fahrlässige oder missbräuchliche Sachbeschädigungen sind dem Personal der Eisbahn sofort mitzuteilen.

Die Stadt Remich behält sich das Recht vor den oder die Verantwortlichen gerichtlich zu belangen.

8. Unwirksamkeit der Klauseln

Die Unwirksamkeit oder die Abwesenheit einer der Klauseln der vorliegenden Gemeindeordnung führt nicht zur Unwirksamkeit der Gemeindeordnung als Ganzes, deren anderen Klauseln behalten ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall kann die unwirksam gewordenen Klausel durch eine neue gültige Klausel, welche dieser am nächsten kommt, ersetzt werden.

9. Beanstandungen

Jede eventuelle Beanstandung ist an das Gemeindepersonal, welches für das Einhalten der vorliegenden Gemeindeordnung zuständig ist, zu richten.

10. Verstöße

Unbeschadet der Strafen, welche in anderen bestehenden Gesetzen vorgesehen sind, werden Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung mit einem Bußgeld von 25 Euro mindestens bis zu 250 Euro höchstens geahndet.